§ 242

Bekanntmachung des Urteils

(1) Die Urteilsformel ist öffentlich zuzustellen.

(2) Der Staatsanwalt kann das Urteil öffentlich bekanntmachen.

§ 243

Neue Hauptverhandlung

(1) Wird der Verurteilte ergriffen oder stellt er sich freiwillig, so ist das in seiner Abwesenheit ergangene Urteil erneut zuzustellen. Bei der Zustellung ist er über die Form und die Frist für den Antrag auf Erneuerung der Hauptverhandlung (Abs. 2) zu belehren.

(2) Binnen einer Woche seit der Zustellung kann der Verurteilte eine erneute Haupt Verhandlung beantragen. Sie findet statt, wenn der Flüchtige sein Ausbleiben durch triftige Gründe rechtfertigt oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die eine Erneuerung der Hauptverhandlung notwendig erscheinen lassen.

(3) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Vorschriften.

Beachte

SECHSTER ABSCHNITT

UM iUi

Aufnahme der Tätigkeit werden die §§ 244–253 für Д^. gewährleistet

1

p % ^ 5 prv·tkTc- Л- *Ш*

iл *Ъ. Ч, bl (Ш - l* § 244 */£

S .. £ *b* } Zulässigkeit

(1) Wegen Beleidigung erhebt der Staafsanwalt Ап-Л ^ klage nur, wenn dies im staatlichen Interesse erf order-' 4

!• vgl. hierzu 2. DB zur StPO vom 28. 8. 1956 (abgedruckt S. 161).

¥l Verfahren U Einspruch gegen eine Entscheidung einer KK oder SchK in Staf-

O ■*